



I. Der Erweiterte Erste Schulabschluss (EESA)

Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 mit der Versetzung den Erweiterten Ersten Schulabschluss (§ 41 Absatz 1 Satz 1 APO-S I)*. Eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler im neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 sowie § 25 Absatz 1 und 2 APO-S I erfüllt.

Für die Vergabe eines Erweiterten Ersten Schulabschlusses bei Nichtversetzung gelten folgende Regelungen:

1. Zuordnung zu Fächergruppen und Bildung der Lernbereichsnoten (VV 41.1.3 zu § 41 APO-S I)

- Als Fächer im Sinne von VV 41.1.3 zu § 41 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 APO-S I gelten
 - Deutsch,
 - Mathematik,
 - Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik),
 - Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik und Wirtschaft oder Wirtschaft-Politik).
- Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1.
- Andere Fremdsprachen als Englisch, auch vorgezogene zweite Fremdsprachen, bleiben unberücksichtigt.
- Für die Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt.

Beispiele:

Fach	Fächergruppe I								Fächergruppe II						
	D	M	GE	EK	Wi-Po	BI	CH	PH	E	F/L7	KU	ER	SP	WP	
Zeugnisnote	4	4	4	4	5	5	4	5	5	6	4	4	3	3	
	4	4	4 (für EESA festgesetzte Note)			5 (für EESA festgesetzte Note)		5	6	4	4	3	3		

Fach	Fächergruppe I								Fächergruppe II						
	D	M	GE	EK	Wi-Po	BI	CH	PH	F/L5	E	KU	ER	SP	WP	
Zeugnisnote	4	4	4	4	5	5	4	5	5	6	4	4	3	3	
	4	4	4 (für EESA festgesetzte Note)			5 (für EESA festgesetzte Note)		5	6	4	4	3	3		

2. Überprüfung der Noten gemäß § 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2 und § 41 Absatz 1 APO-S I nach Zuordnung zu Fächergruppen und Bildung von Lernbereichsnoten

Folgende Leistungen müssen nachgewiesen werden:

- in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser oder
- in nicht mehr als einem Fach der Fächergruppe I mangelhaft oder
- in nur einem Fach der Fächergruppe I mangelhaft und in nur einem der übrigen Fächer nicht ausreichend oder
- in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft

Eine zusätzliche Möglichkeit, eine mangelhafte Leistung in einem Fach durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach auszugleichen, ist für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses nicht vorgesehen. § 5 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 APO-S I bleiben unberührt.

Fallkonstellationen für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses bildet die folgende Tabelle exemplarisch ab:

Fächergruppe I (FG I) Noten in D, M, LB GL, LB NW	Fächergruppe II (FG II) Noten in den übrigen Fächern	EESA	Nachprüfung möglich? (siehe II.)
4 4 4 4	5 oder 6 sonst mindestens 4	ja	-
4 4 4 4	5 oder 6 und 5 sonst mindestens 4	ja	-
4 4 4 4	5 oder 6 und 5 und 5 sonst mindestens 4	nein	ja
4 4 4 4	5 oder 6 und 5 und 5 und 5	nein	nein
4 4 4 5	mindestens 4	ja	-
4 4 4 5	5 oder 6 sonst mindestens 4	ja	-
4 4 4 5	5 oder 6 und 5 sonst mindestens 4	nein	ja
4 4 4 5	5 oder 6 und 5 und 5 sonst mindestens 4	nein	nein
4 4 5 5	5 oder 6 sonst mindestens 4	nein	ja
4 4 5 5	5 oder 6 und 5	nein	nein
4 5 5 5	5 oder 6 sonst mindestens 4	nein	nein
6		nein	nein
	6 und 6	nein	nein

3. Ergebnis

In den unter 1. genannten Beispielen kann gemäß Tabelle unter 2. der Erweiterte Erste Schulabschluss zuerkannt werden.

II. Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb des EESA

Werden die Bedingungen für den Erweiterten Ersten Schulabschluss nicht erfüllt, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen über eine Nachprüfung nachträglich erworben werden (§§ 23, 44 APO-S I). Diese Nachprüfung kann auch dann abgelegt werden, wenn bereits eine Nachprüfung zur nachträglichen Versetzung gemäß § 23 Absatz 1 APO-S I bzw. eine Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb des MSA gemäß § 44 APO-S I nicht bestanden wurden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb des EESA aus, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden. Eine Nachprüfung ist nicht in Deutsch, Mathematik und Englisch, also in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30 APO-S I), möglich. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach. Entsprechend VV 44.1 zu § 44 Absatz 1 APO-S I richten sich die Anforderungen der Nachprüfung nach dem Niveau des angestrebten Abschlusses.

Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschlussbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Auf diesem Zeugnis wird unter „Bemerkungen“ dokumentiert, dass der Schüler oder die Schülerin den Abschluss erworben hat, aber nicht versetzt ist.

Beispiele:

Fach	Fächergruppe I								Fächergruppe II						
	D	M	GE	EK	Wi-Po	BI	CH	PH	E	F/L7	KU	ER	SP	WP	
Zeugnisnote	5	4	5	4	4	5	4	5	5	5	4	4	3	5	
	5	4	4 (für EESA festgesetzte Note)			4 (für EESA festgesetzte Note)		5	5	5	4	4	3	5	

Nachprüfung im Fach des Wahlpflichtunterrichts möglich. Nachprüfung in Deutsch oder in Englisch nicht möglich, da Deutsch und Englisch Fächer der Prüfung im Abschlussverfahren Ende der Klasse 10 sind.

Fach	Fächergruppe I								Fächergruppe II						
	D	M	GE	EK	Wi-Po	BI	CH	PH	E	F/L7	KU	ER	SP	WP	
Zeugnisnote	4	5	5	4	4	5	4	5	3	3	4	4	4	5	
	4	5	4 (für EESA festgesetzte Note)			5 (für EESA festgesetzte Note)		3	3	3	4	4	4	5	

Nachprüfung in Biologie oder Physik möglich. Nachprüfung in Mathematik nicht möglich, da Mathematik ein Fach der Prüfung im Abschlussverfahren Ende der Klasse 10 ist. Eine Nachprüfung im Fach des Wahlpflichtunterrichts hätte keinen Einfluss auf die Erfüllung der Voraussetzungen zum Erwerb des Abschlusses.

* Da mit dem Ende der Klasse 10 des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang der Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses verbunden ist, müssen gemäß § 7 Abs. 4 APO-S I bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses auch Minderleistungen berücksichtigt werden, die nicht abgemahnt worden sind.